

II-809 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

27.8.1965

311/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 310/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K o s und Genossen,  
betreffend die Berücksichtigung berechtigter Proteste der Gemeinden bei  
der Errichtung von Verwaltungsgebäuden des Bundes.

-.--.-.-

Unter Bezugnahme auf die in der Sitzung des Nationalrates vom  
15. Juli 1965 von den Abgeordneten Dr. Kos und Genossen gemäß § 71 des  
Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates an mich gerichtete Anfrage  
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die in der Anfrage zitierte reichsdeutsche Verordnung wird vom Bun-  
desministerium für Handel und Wiederaufbau nicht in Anspruch genommen.  
Für die Bereiche der Bundesgebäudeverwaltungen I und II, des Bundeshoch-  
baues sowie der Hochbauten der Bundesstraßenverwaltung und der Bundes-  
wasserbauverwaltung wurde bereits mit Erlaß vom 30.3.1954, Zahl  
46.398-I/5/53, verfügt, daß bei allen der Mitwirkung der Baubehörden  
unterliegenden Bauten nicht mehr um die Zustimmung nach der sogenannten  
"Zustimmungsverordnung", sondern in bewilligungspflichtigen Fällen um  
die Baubewilligung nach den landesgesetzlichen Vorschriften anzusuchen ist.

Das Postamt Losenstein wird vom Bundesministerium für Verkehr und  
Elektrizitätswirtschaft ohne Mitwirkung des Bundesministeriums für Handel  
und Wiederaufbau errichtet.

-.--.-.-